



Lieferprogramm SGN Wälzlager GmbH

product range of SGN Wälzlager GmbH



Allgemeine Lieferbedingungen für Lieferungen und Leistungen

1 ALLGEMEINES

- 1.1 Unsere Angebote und Leistungen erfolgen ausschließlich nach diesen Bedingungen. Liefer- und Leistungsbedingungen des Bestellers und andere abweichende Vereinbarungen erlangen nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich anerkannt werden. Als Anerkennung gilt weder unser Schweigen auf die Zusendung von Bedingungen noch die Ausführung eines Auftrages durch uns.
- 1.2 Spätestens mit Annahme unserer Waren oder Leistungen erkennt der Besteller diese Bedingungen an.

2 ANGEBOTE, BESTELLUNGEN

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Aufträge des Bestellers binden uns erst nach schriftlicher Bestätigung. Für Inhalt und Umfang des Vertrages ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen usw. bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Die in unseren Preislisten, Prospekten, Kostenvorschlägen und Angeboten enthaltenen Abbildungen und Angaben, insbesondere Gewichts- oder Maßangaben bzw. sonstige technische Daten sowie in Bezug genommene DIN- oder sonstige betriebliche oder überbetriebliche Normen und Muster kennzeichnen lediglich den Vertragsgegenstand und stellen nur bei entsprechender schriftlicher Bestätigung eine Eigenschaftszusicherung dar.
- 2.2 Bei Sonderanfertigung behalten wir uns eine angemessene Mehr- oder Minderlieferung vor.
- 2.3 Der Besteller übernimmt die Verantwortung für die ihm obliegenden Angaben und von ihm zur Verfügung zu stellenden Teile.

3 LIEFERZEIT UND TEILLIEFERUNG

- 3.1 Sofern nicht im Einzelfall besondere Vereinbarungen schriftlich getroffen wurden, sind Lieferfristen und -termine (Lieferzeit) als annähernd zu betrachten und setzen in jedem Fall die einvernehmliche Klärung aller für die Auftragserfüllung von uns benötigten Fakten voraus.
- 3.2 Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand SGN verlassen hat oder wenn die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.
- 3.3 Die Lieferzeit verlängert sich angemessen, wenn unsere Lieferungen bzw. Leistungen infolge von uns nicht zu vertretender Umstände sich verzögern, z. B. durch Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen oder Verkehrs- bzw.

sonstiger konkreter unvorhersehbarer Hindernisse, die bei uns oder unseren Unterlieferanten eintreten, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluß sind. Dies gilt auch dann, wenn die genannten Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem wir uns in Verzug befinden. Wird durch die Verlängerung der Lieferzeit die für uns bei der Abgabe des betreffenden Angebotes zugrunde gelegte Kostensituation erheblich verändert oder ist die Erbringung der Leistung für uns in sonstiger Weise unzumutbar, sind wir unter Ausschluß von Schadensersatzansprüchen des Bestellers ganz oder teilweise zum Rücktritt berechtigt. In Fällen einer für den Besteller unzumutbaren Verzögerung ist dieser unter Ausschluß von Schadensersatzansprüchen zum Rücktritt berechtigt.

- 3.4** Liegt ein Verzug vor und gewährt uns der Besteller eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, er lehne nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ab und halten wir die Nachfrist nicht ein, so ist er zum Rücktritt berechtigt.
- 3.5** Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die infolge unseres Verschuldens entstanden ist, Schaden erwächst, ist er unter Ausschluß weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung einzufordern. Sie beträgt für jede vollendete Woche der Verspätung 0,5 % im ganzen aber höchstens 5,0 % vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.
- 3.6** Der Besteller kann unter Ausschluß weiterer Ansprüche ferner vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die Leistung endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei anfänglichem Unvermögen. Er kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die Ausführung eines Teiles der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat. In allen anderen Fällen beschränkt sich das Rücktrittsrecht auf den betroffenen Teil, wenn durch eine derartige Beschränkung des Rücktrittsrechts bei objektiver Beurteilung der übrige Vertrag nicht betroffen wird.
- 3.7** Jeder Rücktritt hat mittels schriftlicher Erklärung zu erfolgen.
- 3.8** Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.

4 PREISE

- 4.1** Unsere Angebotspreise sind freibleibend. Die Berechnung erfolgt zu den am Liefertag geltenden Preisen und Rabatten. Der Mindestbestellwert beträgt 50 €. Die Umsatzsteuer wird in der jeweils gültigen Höhe gesondert in Rechnung gestellt.

5 VERSAND UND GEFahrÜBERGANG

- 5.1** Der Versand geschieht auf Gefahr des Bestellers unfrei. Kosten für Fracht, Expreßgut und Luftfracht gehen zu Lasten des Bestellers. DPD-Sendungen werden frei abgefertigt und Porti berechnet. Bei Schnellsendungen werden die Kosten lt. gültiger, kostengünstiger Frachttabelle des jeweiligen Transportunternehmens in Rechnung gestellt. Bei Wahl des Transportunternehmens durch den Besteller gelten die Festlegungen über Abholung. Bei Abholung ab Werk gehen Kosten und Haftung ab Übergabe an den ersten Frachtführer zu Lasten des Abholers. Versandvorschriften des Bestellers sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.
- 5.2** Ab 100 € Netto Warenwert erfolgt die Lieferung frei Haus, Empfänger Bundesrepublik Deutschland.
- 5.3** Verzögert sich der Versand auf Veranlassung des Bestellers, so geht mit Eintritt der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Besteller über. Wir sind berechtigt, die uns durch die Lagerung entstehenden Kosten, mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden vollendeten Monat dem Besteller zu berechnen.
- Gegebenenfalls können wir nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist beliefern.

6 ZAHLUNGSMODALITÄTEN

- 6.1** Bei vereinbarten Kreditlieferungen sind unsere Forderungen 30 Tage nach Rechnungsdatum in der Vertragswährung ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 6.2** Wenn der Besteller uns gegenüber mit einer Zahlung in Verzug kommt oder wenn uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die die Vermögenslage oder die finanzielle Situation des Bestellers verschlechtern, werden unsere Forderungen sofort ohne Abzug fällig. In diesem Fall können wir Wechsel auch ohne Begründung fälligstellen oder sie zurück geben und dafür sofortige Bezahlung verlangen. Entsprechendes gilt im Falle von Stundungen.
- 6.3** Bei einer Überschreitung des Zahlungszieles werden unbeschadet weitergehender Rechte bankübliche Zinsen, mindestens in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.
- 6.4** Bei Zahlung innerhalb 14 Tage ab Rechnungsdatum gewähren wir 2 % Skonto vom Rechnungsbetrag, sofern alle fälligen Rechnungen beglichen sind und nicht Wechsel gegeben werden.
- 6.5** Zahlungen mit Wechsel bedürfen einer gesonderten Vereinbarung, wobei Diskontspesen zu Lasten des Bestellers gehen und sofort nach Aufgabe zu zahlen sind.
- Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber entgegengenommen. Bei Wechseln oder Schecks, die auf Nebenplätze oder auf das Ausland bezogen

sind, übernehmen wir keine Verpflichtung für rechtzeitige Vorlegung oder Protesterhebung.

- 6.6** Der Besteller ist zur Zurückhaltung oder zur Aufrechnung mit etwaigen Gegenansprüchen nicht berechtigt, soweit diese nicht von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 6.7** An Besteller, mit denen wir nicht in einer laufenden Geschäftsverbindung stehen, liefern wir gegen Vorkasse des Rechnungsbetrages abzüglich 2 % Skonto.

7 SICHERHEITSLISTUNG

- 7.1** Gehen vereinbarte Anzahlungen nicht fristgerecht ein oder werden uns nach Vertragsabschluß Umstände bekannt, die die Zahlungsfähigkeit des Bestellers erheblich mindern, sind wir unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vor Lieferung Vorauszahlungen oder ausreichende Sicherheiten für unsere Forderungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

8 EIGENTUMSVORBEHALT

- 8.1** Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Begleichung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich eventueller Wechselorderungen, sowie von Dritten erworbener Forderungen, vor. Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers zu versichern, sofern nicht der Besteller hierfür nachweislich versichert ist.
- 8.2** Der Besteller ist zur Verarbeitung, Umbildung, Verbindung und Vermengung mit anderen Sachen nur im Rahmen seines ordentlichen Geschäftsganges berechtigt.
- 8.3** Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltswaren wird stets für uns vorgenommen, ohne dass wir daraus verpflichtet werden. Wird die Vorbehaltsware mit nicht uns gehörenden Sachen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung. Werden von uns gelieferte Waren mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermengt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört.
- 8.4** Der Besteller verwahrt das Eigentum oder das Miteigentum unentgeltlich für uns. Für die neue Sache gilt das gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- 8.5** Der Besteller ist unter Ausschluß anderer Verfügungen widerruflich zur Weiterveräußerung im ordentlichen Geschäftsgang berechtigt, sofern die aus der Weiterveräußerung erwachsende Forderung abtretbar ist. Das Recht zur Weiterveräußerung erlischt im Falle der Zahlungseinstellung. Der Besteller

wird die Vorbehaltsware unter Eigentumsvorbehalt weiterverkaufen, wenn der Drittbewerber nicht sofort bezahlt. Bei Weiterveräußerung tritt der Besteller schon jetzt alle ihm hieraus erwachsenden Forderungen an uns ab. Solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, ist er zum Einzug ermächtigt. Auf Verlangen hat er uns die zur Einziehung erforderlichen Angaben zu machen, Unterlagen auszuhändigen, den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen und uns auf seine Kosten öffentlich beglaubigte Urkunden über die Abtretung der Forderung auszustellen. Wir sind ermächtigt, im Namen des Bestellers den Drittschuldner von der Forderungsabtretung zu benachrichtigen.

Bei Weiterveräußerung unserer Ware mit fremden Sachen gilt die Forderung des Bestellers gegen seinen Abnehmer in Höhe unseres Rechnungsbetrages als abgetreten.

Als Veräußerung im vorstehenden Sinne gilt auch der Einbau der Vorbehaltsware in Grundstücke oder Bauwerke und die Verwendung zur Erfüllung sonstiger Werk- oder Werklieferungsverträge.

- 8.6** Bei Zahlungsverzug, Unsicherheit der Vermögenslage oder Verschlechterung der finanziellen Situation des Bestellers ist er auf unser Verlangen zur Herausgabe der Vorbehaltsware verpflichtet. Die Rücknahme sowie die Pfändung der Ware durch uns gilt nur bei ausdrücklicher, schriftlicher Erklärung als Rücktritt vom Vertrag.
- Bei Pfändung und sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich zu benachrichtigen.
- 8.7** Der Eigentumsvorbehalt und die uns zustehenden Sicherungen gelten bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die wir im Interesse des Bestellers eingegangen sind.

9 VORKAUFRECHT

- 9.1** Der Besteller räumt uns das Vorkaufsrecht an den Beständen unserer Erzeugnisse für alle Fälle der Insolvenz sowie der nicht bestimmungsgemäßen Verwendung ein.

10 GEWÄHRLEISTUNG UND SONSTIGE HAFTUNG

- 10.1** Für unsere Gewährleistung und sonstige Haftung wegen Lieferungs- und Leistungsmängeln einschließlich von Falschlieferungen und -leistungen gelten die folgenden angeführten Regelungen. Umfaßt unsere Vertragsleistung auch die Montage oder handelt es sich um einen selbständigen Reparaturauftrag oder sonstige werksvertragliche Leistungen, gelten die nachstehenden Bedingungen auch für etwaige Montage- bzw. Reparatur- oder sonstige Werkleistungen.

- 10.2** Wir leisten Gewähr entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik. Für Eigenschaftszusicherungen haften wir nur bei ausdrücklicher und schriftlicher Erklärung.
Allgemeine Änderungen in Konstruktion oder Ausführung eines Auftrages berechtigen zu keiner Beanstandung.
- 10.3** Wir übernehmen keine Gewähr für Schäden, die zurückgehen auf ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte, nicht von uns vorgenommene Montage, Inbetriebsetzung, Veränderung oder Reparatur, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und natürliche Abnutzung.
- 10.4** Die Gewährleistung gilt nach unserer Wahl auf Nachbesserung oder Ersatz des fehlerhaften Erzeugnisses. Im Einzelfall behalten wir uns die Erteilung einer Gutschrift in Höhe des dem Besteller berechneten Wertes des fehlerhaften Erzeugnisses vor. Beanstandete Erzeugnisse sind auf unser Verlangen zur Instandsetzung kostenfrei an uns einzusenden. Im Falle begründeter Mängelrügen tragen wir außer den Kosten der Nachbesserung oder Ersatzlieferung die unmittelbaren Kosten des inländischen Versandes sowie des Aus- und Einbaus, soweit sie in angemessenem Verhältnis zum Wert des beanstandeten Erzeugnisses stehen. Werden die von uns gelieferten Erzeugnisse ohne unsere Mitwirkung repariert oder verändert oder wurden Wartungs- bzw. Einbauvorschriften nicht eingehalten, erlischt unsere Gewährleistung- und sonstige Haftung. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden hat der Besteller nach Mitteilung an uns das Recht, den Mangel auf seine Kosten zu beseitigen, diese ersetzen wir insoweit, als sie uns bei Vornahme der Nachbesserung entstanden wären. Für Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung haften wir in gleicher Weise wie für die ursprüngliche Lieferung bzw. Leistung. Der Besteller ist verpflichtet, uns nach vorheriger Absprache die Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Kommt es weder zu einer Nachbesserung noch zu einer Ersatzlieferung, ist der Besteller nach Ablauf einer zu setzenden Nachfrist von 5 Arbeitstagen zum Rücktritt berechtigt. Das Rücktrittsrecht des Bestellers besteht auch bei Unmöglichkeit oder Unvermögen der Ersatzlieferung durch uns.
In allen Fällen begründeter Mängelrügen sind über den Anspruch auf Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung hinaus gehende Ansprüche, wie Schadenersatz und Gewährleistung, binnen fünf Arbeitstagen schriftlich einzureichen.
- 10.5** Ist der gelieferte Gegenstand vom Besteller infolge schuldhafter Verletzung vertraglicher Nebenpflichten – insbesondere von Bedienungs- und Wartungsanleitungen – nicht vertragsgemäß verwendbar, haften wir ebenfalls nur im Umfang des Punktes 10.4
- 10.6** Der Anspruch auf Gewährleistung und sonstige Ansprüche verjährt 24 Monaten nach Inbetriebnahme bzw. Gefahrübergang. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- und sonstigen Ansprüchen ist ohne Einfluß auf die Zahlungspflichten und -fristen anzusehen. Erfüllt der Besteller seine Zahlungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig, ruhen unsere vorstehend geregelten Pflichten bis zur Erfüllung der Zahlungspflichten.

11 ZEICHNUNGEN UND ANDERE UNTERLAGEN

- 11.1** An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen, die dem Besteller überlassen werden, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen nicht für andere als die von uns angegebene Zwecke verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden.

12 ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

- 12.1** Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist Dessau-Roßlau.
- 12.2** Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Dessau-Roßlau. Dies gilt auch für Ansprüche aus Wechseln und Schecks sowie für deliktrechtliche Ansprüche und Streitverkündungen sowie Urkundenprozesse. Wir sind auch berechtigt, den Besteller bei dem Gericht seines Geschäfts- bzw. Wohnsitzes zu verklagen.

13 DATENSCHUTZ

- 13.1** Die im Zusammenhang mit der Abwicklung von Geschäftsvorfällen stehenden Angaben werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen bei uns verarbeitet.

Ein Nachdruck, auch auszugsweise, sowie jede Art der Vervielfältigung dieser Publikation ist nur mit unserer schriftlichen Genehmigung erlaubt. Trotz größter Sorgfalt hinsichtlich aufgeführter Daten kann für eventuelle fehlerhafte Angaben keine Haftung übernommen werden.

SGN Wälzlager GmbH Dessau

Anfahrt



SGN Wälzlager GmbH

Daheimstraße 25/27

06842 Dessau-Roßlau

Telefon: +49 340 8710260

Telefax: +49 340 8710269

info@sgn-waelzlager.de

www.sgn-waelzlager.de



SGN Wälzlager GmbH

Daheimstraße 25/27
06842 Dessau-Roßlau

Telefon: +49 340 8710260
Telefax: +49 340 8710269
info@sgn-waelzlager.de
www.sgn-waelzlager.de



Wir drehen uns für Sie!